



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

## **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung des Scoping-Termins zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebes im ehemaligen Fluss- und Schwerspat-Bergwerk „Grube Käfersteige“, Gemarkung Würm, Pforzheim**

Die Deutsche Flussspat GmbH (DFG), 75177 Pforzheim, beabsichtigt die Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebes im Bergwerk „Grube Käfersteige“ im Stadtkreis Pforzheim auf der Gemarkung Würm, Flst.-Nr. 2331/12. Bei der Grube handelt es sich um ein ehemaliges Fluss- und Schwerspat-Bergwerk, welches 1999 stillgelegt wurde.

Die Wiederaufnahme sieht zunächst Arbeiten vor, die der Beurteilung dienen, inwieweit die vollumfängliche Reaktivierung des Bergwerkes machbar ist. Die hierzu erforderlichen Arbeiten umfassen die Sumpfung des Grubengebäudes (Trockenlegung durch Zutagefördern von bis zu 150.000 m<sup>3</sup> Grundwasser), die Probenahme von <100 t Rohspat aus dem anstehenden Gang sowie Explorationsbohrungen im gesamten Grubengebäude zur Bestätigung der Gangerstreckung. Im weiteren Verlauf sollen eine Großprobe von mehreren 10.000 t Rohspat gewonnen und ein Probetrieb eingerichtet werden.

Das Vorhaben ist nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) bergrechtlich zulassungspflichtig. Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97, Landesbergdirektion.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von bis zu 150.000 m<sup>3</sup> Grundwasser im Zuge der Sumpfung des Grubengebäudes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dessen ungeachtet beantragte die DFG gemäß § 7 Abs. 3 UVPG anstatt der allgemeinen Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu wollen. Die Landesbergdirektion erachtet die unmittelbare Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstelle der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig und konnte somit dem Antrag der DFG zustimmen.

Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für das Vorhaben ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan aufzustellen, für dessen Zulassung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Nach § 16 Abs. 1 UVPG hat die DFG der Landesbergdirektion als zuständige Planfeststellungsbehörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des UVP-Berichts gibt die Landesbergdirektion der DFG, den betroffenen

Behörden sowie den Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zu einer Besprechung (Scoping-Termin). Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken.

Der Scoping-Termin findet am **Donnerstag, den 25.05.2023, Beginn 10:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Pforzheim, Neues Rathaus / Ratssaalgebäude / Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim**, statt.

Die Besprechung ist **öffentlich**, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet.

Die Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 13 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz **über die Möglichkeit der Teilnahme am Scoping-Termin** unterrichtet.

Freiburg, den 04.05.2023  
Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 9, Landesbergdirektion